

BERUFSPRÜFUNG NACH MODULAREM SYSTEM MIT ABSCHLUSSPRÜFUNG

PRÜFUNGSORDNUNG

über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als
Fahrlehrer/Fahrlehrerin

29 AOUT 2007

Gestützt auf Artikel 28 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die Inhaber des Fachausweises verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, um selbständig Fahrschülerinnen und Fahrschüler der Führerausweiskategorie B zur Prüfungsreife und zu einem umweltschonenden Fahren zu führen. Die endgültige Zulassung zur berufsmässigen Erteilung von Fahrunterricht obliegt der zuständigen Zulassungsbehörde.

Für die Ausbildung von Fahrschülerinnen und Fahrschülern der Führerausweiskategorien A + C ist nach Abschluss des Fachausweises Fahrlehrer/Fahrlehrerin eine Zusatzausbildung erforderlich, welche ohne eidgenössischen Fachausweis abgeschlossen wird.

1.2 Trägerschaft

1.2.1 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft

Schweizerischer Fahrlehrer Verband (SFV)

1.2.2 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.1.1 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 7 Mitgliedern (4 Mitglieder des Schweizerischen Fahrlehrer Verbandes, SFV; 1 Mitglied der Fédération romande des écoles de conduite, FRE; 2 Mitglieder der Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa) zusammen und wird durch die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Fahrlehrer Verbandes, SFV für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.1.2 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

Die QS-Kommission

- a) erlässt die Wegleitung zur Prüfungsordnung
- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch
- f) wählt die Expertinnen und Experten und setzt sie ein
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss
- h) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Abgabe des Fachausweises
- i) behandelt Anträge und Beschwerden
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
 - die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen
- d) Angabe der Prüfungssprache
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer mindestens 3-jährigen Grundbildung oder über einen von der QS-Kommission als gleichwertig erachteten Ausweis verfügt
 - b) über mindestens 2 Jahre Berufspraxis verfügt
 - c) im Besitz des unbefristeten Führerausweises Kat. B seit mindestens 3 Jahren ist und die Berechtigung zum berufsmässigen Personentransport (BPT) hat
 - d) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und das Beibringen des Kompetenznachweises des Moduls 7 bis 14 Tage vor Prüfungsbeginn.

- 3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.
- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird dem Bewerber oder der Bewerberin mindestens zwei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und nennt die Rechtsmittelbelehrung und die Rechtsmittelfrist.

3.4 Kosten

- 3.41 Der Kandidat oder die Kandidatin entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühren. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wem der Fachausweis nicht erteilt werden kann, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr und des Materialgeldes.
- 3.44 Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaber und -inhaberinnen werden Gebühren erhoben. Diese gehen zulasten der Prüfungsteilnehmenden.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 6 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Der Kandidat oder die Kandidatin wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Dem Aufgebot kann entnommen werden
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission vorgebracht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Der Kandidat oder die Kandidatin kann seine Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich
- a) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft
 - c) Todesfall im engeren Umfeld
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat oder die Kandidatin Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Expertinnen und Experten; Notensitzung

- 4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die praktische Arbeit und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.42 Die QS-Kommission entscheidet über die Erteilung des Fachausweises. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 4.43 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kandidaten oder der Kandidatin treten bei der Prüfung als Expertinnen oder Experten sowie bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG; ERFORDERLICHE MODULABSCHLÜSSE

5.1 Abschlussprüfung

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Fahrlektionen (zwei)	praktisch	3 h
2 Theorielektionen (zwei)	praktisch	3 h
Total		6 h

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung können der Wegleitung (Ziff. 2.2 Lit. A) entnommen werden.

5.3 Module

5.31 Die folgenden Modulabschlüsse sind für die Zulassung zur Prüfung und damit zum Erhalt des Fachausweises nachzuweisen

- Modul B 1 Lernprozesse
- Modul B 2 Kommunikation und Lernatmosphäre
- Modul B 3 Rechtliche Grundlagen – Lernveranstaltungen planen und durchführen
- Modul B 4 Automobiltechnik und Physik – Ausbildungsplanung
- Modul B 5 Verkehrssinnbildung
- Modul B 6 Verhalten im Verkehr – Ausbildungsplanung des praktischen Fahrunterrichts
- Modul B 7 Ausbildungspraktikum

5.32 Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in der Wegleitung bzw. in den Modulbeschreibungen (Modul- und Anbieteridentifikation) festgelegt.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in beiden Prüfungsteilen mindestens je die Note 4,0 erreicht wird.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt
 - c) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet auf Grund der eingereichten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen und der erbrachten Leistungen an der Abschlussprüfung über die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen
 - b) die Bewertung der Abschlussprüfung
 - c) die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 4 erzielt wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der Fachausweis wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaber und -inhaberinnen sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen
- **Fahrlehrer/Fahrlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Moniteur de conduite/Monitrice de conduite avec brevet fédéral**
 - **Maestro conducente/Maestra conducente con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird „Driving Instructor with Advanced Federal Certificate of Higher Vocational Education and Training“ empfohlen.

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaber und -inhaberinnen werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.
- 7.2 Entzug des Fachausweises**
- 7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.
- 7.3 Rechtsmittel**
- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Ansätze, Abrechnung

- 8.11 Die Präsidentin oder der Präsident des SFV legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.12 Der SFV trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die entsprechenden Gebühren, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.13 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Richtlinien nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Übergangsbestimmungen

- 9.11 Personen, die nach dem 1. 1. 1999, aber noch vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine Prüfung als Fahrlehrer/Fahrlehrerin erfolgreich abgelegt haben und den Fachausweis nach dieser Prüfungsordnung zu erwerben wünschen, haben eine Ergänzungsprüfung mit folgendem Umfang abzulegen
1. Modulabschluss (Kompetenznachweis) des Moduls B 5 (Verkehrssinnbildung)
 2. Abschlussprüfung gemäss Ziffer 5.1 dieser Prüfungsordnung
- 9.12 Wer den Fachausweis aufgrund der in Ziffer 9.11 genannten Bestimmungen erwerben will, hat der QS-Kommission innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des BBT in Kraft.

10 ERLASS

Bern, 7.8.07

Schweizerischer Fahrlehrer Verband (SFV)
Der Präsident:



Willi Wismer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt:

Bern, 29 AOUT 2007

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE
Die Direktorin:



Ursula Renold